

Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1988 04 15

BK 69/2/88-E

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 23 - GE 9/88
Datum: 22. APR. 1988
Verteilt 22. APR. 1988 Rosner

Beiliegend 25 Ausfertigungen Mit der Bitte um:
der Stellungnahme zur Zivildienstgesetz -
Novelle 1988, Zl. 94 103/138-III/5/87

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

Dr. Gldorovic

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An die
Kanzlei des
Präsidenten des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1010 WIEN

Mit besten Empfehlungen
[Signature]
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 69/2/88-L

Wien, 1988 04 15

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
Postfach 100
1014 W i e n

Betr.: Zivildienstgesetz-Novelle 1988,
Zl. 94 103/138-III/5/87;
Stellungnahme

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt grundsätzlich die im Entwurf der Zivildienstgesetz-Novelle 1988 verfolgten Absichten und nimmt zur Kenntnis, daß dabei jene Grundfragen des Zivildienstes, die der politischen Entscheidung vorbehalten bleiben müssen, im Entwurf dieser Novelle nicht berücksichtigt sind.

Überlegungen, die aus der Sicht der Präsenzdiener zur Zivildienstgesetz-Novelle 1988 vom Militärordinariat abgegeben wurden, und solche, die den Standpunkt der Zivildienstler berücksichtigen und vom Kath. Jugendwerk Österreichs dem Sekretariat der Bischofskonferenz vorgelegt wurden, gestatten wir uns, in der Beilage zur Verfügung zu stellen.

Der Sekretär
der Bischofskonferenz:

2 Beilagen!



Alfred Kosteletzky
(Bischof Dr. Alfred Kosteletzky)

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen mit gleicher Post an die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates.

MILITÄRORDINARIAT

Z1. 431-4000/88

Wien, am 15. April 1988

1070, Mariahilfer Straße 24
Tel.: 93 96 66Stellungnahme zum Entwurf
der Zivildienstgesetz-Novelle 1988An das
Sekretariat der österr. BischofskonferenzWollzeile 2
1010 WIEN

1. Der oPD umfaßt den Grundwehrdienst und Truppenübungen, d. h. eine Unterbrechung des Wehrdienstes ist grundsätzlich vorgesehen. Der Zivildienst dauert 8 Monate und wird immer ohne Unterbrechung geleistet.
2. Soldaten können unter bestimmten Umständen zu Kaderübungen in der Dauer von max. 90 Tagen herangezogen werden. Im Zivildienst ist eine ähnliche Heranziehung nicht vorgesehen.
3. Soldaten werden in der Regel in einen Garnisonsort - vom Wohnort verschieden - einberufen. Zivildienstler werden bei Berücksichtigung ihres Wunsches den Zivildienst meistens an ihrem Wohnort leisten.
4. Soldaten sind zur Unterkunftsnahme in der Kaserne verpflichtet (manchmal auch in Lagern oder Zelten). Zivildienstler behalten in der Regel ihre private Unterkunft und bekommen dafür noch eine Entschädigung von S 4.160,-- monatlich.
5. Die durchschnittliche wöchentliche Inanspruchnahme beträgt für Soldaten ca. 60 Stunden, für Zivildienstler ca. 43 Stunden.
6. Soldaten haben an der gemeinsamen Truppenverpflegung teilzunehmen, Zivildienstler sind in dieser Beziehung nicht eingeschränkt.
7. Für Soldaten gilt generell der Zapfenstreich um 2400 Uhr, die Nachtruhe um 2200 Uhr. Zivildienstler kennen keine gleichartigen Vorschriften.

-2-

8. Zivildienstler erhalten in der Regel eine höhere Bezahlung (ca. 7.500,-- netto/Monat) als Soldaten. Diese setzt sich zusammen aus Taggeld und Diäten (Quartier- und Kostgeld), wobei Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe noch nicht berücksichtigt sind.
9. Soldaten haben im Krankheitsfall die militärärztliche Betreuung in Anspruch zu nehmen. Zivildienstler sind in der Wahl ihres Arztes nicht beschränkt.
10. Soldaten haben im dienstlichen Zusammenhang parteipolitische Betätigungen zu unterlassen. Zivildienstler trifft eine derartige Verpflichtung nicht.
11. Soldaten können grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet versetzt werden, für Zivildienstler ist dies nur in Ausnahmefällen möglich.
12. Vom Arbeitsmarkt wird häufig der abgeleistete Präsenz- oder Zivildienst verlangt. Auch dies begünstigt den Zivildienstler, da er, wie bereits oben angeführt, seinen Dienst immer in einem absolviert.
13. Soldaten unterliegen den Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes und des Militärstrafgesetzes. Eine derartige Verpflichtung trifft den Zivildienstler nicht.
14. Im Ernstfall hat der Soldat damit zu rechnen, Verletzungen bzw. schlimmstenfalls den Tod in Kauf zu nehmen. Für den Dienst des Zivildienstlers ist es dagegen nicht typisch, daß er im Einsatzfall Verletzungen bzw. sein Leben riskiert.
15. Finanziell sind, wie bereits angeführt, die Zivildienstler wesentlich besser gestellt als die Soldaten. Das ergibt sich aus den Bestimmungen über das Quartier- und Kostgeld. Auch werden Fahrtkosten den Zivildienstlern bar ausbezahlt, während Soldaten Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel erhalten. Die bringt insbesondere Vorteile bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges.

Der Militärgeneralvikar:

Sebrany
M. G. V. J. J.

KATHOLISCHES JUGENDWERK ÖSTERREICHS
=====

Johannesgasse 16
1010 W i e n

Stellungnahme zur ZDG-Novelle 1988

Erarbeitet von: Heidegger, Kolb, Küberl, Punz, Schneider, Beiglböck

zu § 3b:

- Wir begrüßen die vorgeschlagene Steichung dieser Trägereinrichtungen.
- Wir fordern das BMfI auf, Einsatzmöglichkeiten von ZD in der Jugend- und Erwachsenenbildung, ähnlich dem Modell der Friedensdiener der AKJ-Linz in ÖO, zu prüfen.
- Wir erachten es als notwendig für eine sinnvolle Weiterentwicklung des ZD fallweise Einsatzstellen mit experimentellen Charakter zu erproben (Schulversuche).

zu § 12a:

Wir begrüßen diese Regelung und schlagen aber vor, sie so zu erweitern, daß auch für andere funktional vergleichbare Dienstleistungen (z.B. Bauorden, Friedensdienst im KZ-Auschwitz) diese Regelung gilt.

zu § 28,1:

Diese Änderung hebt eine Ungleichstellung von Präsenz- und Zivildienern auf, was wir begrüßen.

zu § 37b-d:

Ergänzend zum vorgeschlagenen Vertretermodell fordern wir auch eine Lösung für Einsatzstellen mit weniger als 5 ZDL. Eine solche Regelung könnte sich an das Personalvertretungsgesetz anlehnen, was bedeuten würde, daß das BMfI ZDL in Einsatzstellen mit weniger als 5 ZDL anderen Einrichtungen zuordnet.

Für die Zusammenstellung

Herbert Beiglböck e.h.